

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.4
Vorlage Nr.: 1311/2020
Aktenzeichen: 818.91L
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 04.11.2020

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	16.11.2020	

Gegenstand der Vorlage

Gründung eines Zweckverbands mit der Gemeinde Hügelsheim im Bereich der Wasserversorgung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2020 zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Iffezheim einen Verbund von Iffezheim und Hügelsheim zum Grundwasserwerk Sandweier einstimmig beschlossen. Bezüglich des rechtlichen Konstrukts hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.09.2020 gemäß den Empfehlungen der EversheimStuible Treuberater GmbH einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Zweckverbands mit der Gemeinde Hügelsheim gefasst. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Verbandssatzung beauftragt. Auf die Sitzungsvorlagen 1200/2020 sowie 1266/2020 wird verwiesen.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung in den letzten Wochen gemeinsam mit der Ge-

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

meinde Hügelsheim und der EversheimStuible Treuberater GmbH den in der Anlage beigefügten Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim (Verbandssatzung) ausgearbeitet.

Die Gründung des Zweckverbands wird notwendig, da die Verbundleitungen zwischen den Tiefbrunnen im Oberwald/Hardtwald nur in gemeindeeigenen Grundstücken auf Gemarkung Iffezheim verlegt werden und somit die Gemeinde Iffezheim durch die Verlegung in ihrem Grundstück und der direkten Verbindung der Verbundleitungen mit dem Erdboden automatisch zur Eigentümerin werden würde, da es sich sodann bei den Verbundleitungen um wesentliche Bestandteile der Grundstücke handelt. Eine abweichende vertragliche Regelung ist nicht möglich, denn es handelt sich um den gesetzlichen Eigentumserwerb, der nicht zur Disposition steht.

Bei der Kooperationsform des Zweckverbands nach §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die selbständig rechtsfähig ist.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte der Verbandssatzung nochmals ausführlicher erläutert werden:

1. Aufgabe des Zweckverbands

Der Zweckverband hat gemäß § 2 der Verbandssatzung die Aufgabe für die Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Verbandsmitglieder die Verbundleitungen sowie die notwendigen Übergabeschächte zu bauen, wirtschaftlich zu betreiben, zu unterhalten und zu erweitern. Die vorhandene Infrastruktur der Wasserversorgung von Iffezheim und Hügelsheim (Tiefbrunnen und Ortsnetze) verbleiben gemäß § 3 der Verbandssatzung im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

2. Verbandsvorsitzender und Verbandsversammlung

Organe des Zweckverbandes sind gemäß § 5 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 der Verbandssatzung aus den beiden Bürgermeistern der Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim sowie vier weiteren Vertretern, von denen zwei auf die Gemeinde Iffezheim entfallen. Diese zwei Vertreter der Gemeinde Iffezheim werden nach jeder Kommunalwahl neu aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 7 der Verbandssatzung.

Der Verbandsvorsitzende vertritt gemäß § 8 der Verbandssatzung den Zweckverband nach außen und ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt und soll - ebenso wie sein Stellvertreter - Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.

Sowohl die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung als auch der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzierung

Der Zweckverband hat gemäß § 11 der Verbandssatzung jährlich einen Haushaltsplan und einen entsprechenden Jahresabschluss zu erstellen. Die investiven Baukosten werden gemäß § 12 der Verbandssatzung durch Umlagen, Kredite oder Eigenmittel finanziert. Bei der Erhebung von Umlagen sind diese jeweils zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern zu entrichten. Die laufenden Betriebskosten werden gemäß § 13 der Verbandssatzung verursachungsgerecht anhand der tatsächlichen Wasserlieferungen in die Ortsnetze auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

4. Zusammensetzung des Zweckverbands

Für die Aufnahme weiterer Mitglieder nach § 15 der Verbandssatzung bedarf ebenso wie für das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach § 16 der Verbandssatzung sowie der Auflösung des Zweckverbands nach § 17 der Verbandssatzung eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

Die Verwaltung hat die Inhalte der Verbandsversammlung am 27.10.2020 intensiv mit der Gemeinde Hügelsheim besprochen. An der Besprechung haben neben den Mitarbeitern der Verwaltung auch Herr Bürgermeister Schmid und Herr Bürgermeister Dehmelt teilgenommen. Die gemeinsam erarbeiteten Änderungen sind unmittelbar in den vorliegenden Entwurf der Verbandssatzung eingeflossen. Des Weiteren wurden die Inhalte der Verbandssatzung bereits mit der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Rastatt besprochen. Von deren Seite werden hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung keine Einwendungen erhoben.

Die Gründung des Zweckverbands soll zum 01.01.2021 erfolgen. Die Gemeinde Hügelsheim beabsichtigt, die Zustimmung zur vorgelegten Verbandssatzung in der öffentlichen Sitzung ihres Gemeinderats vom 30.11.2020 einzuholen. Anschließend soll die Verbandssatzung umgehend der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Rastatt zur Genehmigung vorgelegt werden. Sobald die Genehmigung vorliegt, muss die Rechtsaufsicht die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durchführen. Damit gilt der Zweckver-

band als gegründet.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, die im Entwurf beigefügte Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Verbandssatzung Zweckverband Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim